Förderkriterien Fonds für innovative kulturelle Zwischennutzung

1. Präambel

Zwischennutzungen von temporär leerstehenden Räumen und Gebäuden sind in der Landeshauptstadt München gelebte Praxis – vor allem in Kultur, Kunst, Kultur- und Kreativwirtschaft –, um einerseits Experimentierräume für die Realisierung von Projekten und Geschäftsideen zu ermöglichen und andererseits die Raumknappheit in der Stadt München partiell temporär zu lindern.

Die von Kreativ München gemeinsam mit dem Kulturreferat entwickelten Förderkriterien beruhen auf Erfahrungen mit Förderung von Zwischennutzungen, die von Kreativ München einerseits bei der Realisierung von Projekten in kommunalen Flächen seit 2017 und andererseits bei der Realisierung von Projekten mit der privaten Immobilienwirtschaft im Rahmen des bayerischen Fonds „Innenstädte beleben“ und EU-React-Förderprogramms seit 2022 erworben wurden. Das Förderkonzept soll nach einer zweijährigen Probezeit evaluiert und bei Bedarf entsprechend der bis dahin erworbenen neuen Erfahrungen angepasst werden.

2. Zuwendungszweck

Der Münchner Stadtrat hat 2022 entschieden, das Potenzial von Zwischennutzungen durch die Einrichtung eines städtischen Fonds für innovative kulturelle Zwischennutzungen zu fördern. Mit diesem Fonds sollen temporäre Experimentierräume für Akteur*innen eröffnet werden, indem die Ertüchtigung von Flächen und Räumen für Zwischennutzungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München unterstützt wird.

Gefördert werden innovative kulturelle Zwischennutzungen mit einem kulturellen oder einem kultur- und kreativwirtschaftlichen Konzept.
Bezüglich des Innovationsgehalts sollen die Projekte mindestens in einer der folgenden drei Dimensionen innovativ sein:

- inhaltlich-konzeptuelle Innovation, die in einer tatsächlichen Neuerung für eine Kunstform oder Branche liegt
- räumliche Innovation, die im Umgang mit dem Raum der Zwischennutzung entsteht
- Innovation für die Umgebung, die in den Wirkungen der Zwischennutzungen für die Nachbarschaft liegen.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung durch den Fonds innovative kulturelle Zwischennutzung erfolgt als Anschubförderung für die Prüfung und Ermöglichung der Nutzbarkeit des Raums, die bauliche Ertüchtigung des Raums, Maßnahmen zur Bekanntmachung der Zwischennutzung und für die anfänglichen Nutzungskosten des Raums. Sie erstreckt sich in der Regel maximal auf den Zeitraum von sechs Monaten, wobei die konkrete Zwischennutzung selbst bis zu drei Jahre laufen kann.

Darüber hinaus und um einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Umgang mit den öffentlichen Fördermitteln sicherzustellen, müssen die Zwischennutzungsprojekte über die gesamte Projektlaufzeit wirtschaftlich tragfähig sein. Die Finanzierung über die gesamte

Laufzeit der Zwischennutzung muss im Finanzierungsplan bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Kunst und Kultur in freier Projektträgerschaft ohne erwerbswirtschaftlichen Charakter

Projekte sind förderfähig, wenn sie ihrem Inhalt nach dem Bereich Kunst und Kultur in freier Projektträgerschaft ohne erwerbswirtschaftlichen Charakter zugeordnet werden können.

a) Die Förderung für Projekte, die diesem Bereich zuzuordnen sind, unterliegen im Grundsatz den Förderkriterien des Kulturreferats der LHM.
b) Gefördert werden können nur Projekte an deren Durchführung ein erhebliches Interesse des Kulturreferats und insbesondere ein Bezug zu München (z. B. Akteure, Themen, Zielgruppen) gegeben ist.

4.2. Kultur- und Kreativwirtschaft

Projekte sind förderfähig, wenn sie ihrem Inhalt nach mindestens einem der 11 Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft zugeordnet werden können und entsprechend einen erwerbswirtschaftlichen Charakter aufweisen.

a) Die antragstellende Person muss entweder einen Wohnsitz, Betriebssitz oder eine Betriebsstätte im Stadtgebiet München aufweisen oder der Fördergegenstand hat eine Standortrelevanz bzw. kommt in seiner geplanten Wirksamkeit überwiegend Münchner Unternehmen und/oder Selbstständigen zugute.
b) Erwerbswirtschaftlichen Charakter nach diesen Förderkriterien hat ein Projekt oder eine Veranstaltung dann, wenn
 b.1) die antragstellende Person freiberuflich oder gewerblich tätig ist und einer Gewinnerzielungsabsicht unterliegt oder wenn
 b.2) zwar nicht die antragstellende Person erwerbswirtschaftlich organisiert ist (z. B. Vereine, auch gemeinnützige Organisationen) jedoch die am Projekt bzw. der Veranstaltung teilnehmenden Akteur*innen, Unternehmen und Organisationen im Sinne von b.1) erwerbswirtschaftlich tätig sind oder zukünftig sein wollen.
 b.3) In beiden Fällen ist eine tatsächliche Gewinnerzielung im Rahmen des geförderten Projekts keine Voraussetzung für die Gewährung einer Projektförderung.

4.3. Innovativer Charakter

Zwischennutzungsprojekte sind förderfähig, wenn sie einen innovativen Charakter in Bezug auf den Inhalt ihres künstlerischen bzw. kulturellen oder kultur- und kreativwirtschaftlichen Konzepts, auf den Umgang mit dem Raum, auf die Auswirkungen vor Ort oder auf Kombinationen von Neuerungen in diesen drei Dimensionen aufweisen. Förderanträge sollen den Innovationsgehalt des beantragten Zwischennutzungsprojekts schlüssig darlegen.

4.4. Formale Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähige Zwischennutzungsprojekte müssen zusätzlich die folgenden formalen Kriterien erfüllen:

a) Die Zwischennutzung des Raums oder Objektes, der oder das im Stadtgebiet Münchens liegen muss, erfolgt für mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre. Der Zwischennutzung liegt ein entsprechender Nutzungsvertrag zugrunde, bei dem es sich nicht um einen Anschlussvertrag handelt.
b) Der zwischengenutzte Raum oder das zwischengenutzte Objekt ist während der Projektlaufzeit regelmäßig öffentlich zugänglich.
c) Das Zwischennutzungsprojekt erfüllt nachprüfbar Kriterien ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit.
d) Das Zwischennutzungsprojekt ist finanziell über die gesamte Laufzeit des Nutzungsvertrags tragfähig.
e) Die zwischengenutzten Räume bzw. Objekte sind während der Projektlaufzeit verkehrssicher. Ihre Verkehrssicherheit muss gegebenenfalls durch entsprechende Genehmigungen und Gutachten nachgewiesen werden (BayBO Art. 3).
f) Zwischennutzungsprojekte, welche die Raumprüfungs-, Raumertüchtigungs-, Kommunikations- und Raumnutzungskosten sowie die Eigenleistungen auf Grundlage der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heraus finanzieren können, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsmaßnahme 1: Raumprüfungskosten

Ein Zwischennutzungsprojekt, das im Sinn des Projektvorhabens nur dann möglich ist, wenn ein Bauantrag auf Nutzungsänderung für den vorgesehen Raum gestellt wird, kann einen Antrag auf Förderung der Raumprüfungskosten stellen.

5.1. Zuwendungsfähige Kosten

- Kosten für die Beauftragung von notwendigen Gutachten (z. B. Brandschutz und Statik)
- Beratungskosten zur Planung und Vorbereitung eines Bauantrags zur Nutzungsänderung

5.2. Zeitraum der Förderung

Die Förderung kann gewöhnlich für einen Zeitraum von sechs Monaten und maximal für den notwendigen Zeitraum der Vorbereitung, Einreichung und Bearbeitung des Bauantrags beantragt werden.

5.3. Höhe der Förderung innerhalb der Zuwendungsmaßnahme

Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 50% der anfallenden Kosten und bis zu einer Maximalhöhe von 25.000€ beantragt werden.

5.4. Art der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung ausgereicht.

6. Zuwendungsmaßnahme 2: Raumertüchtigungskosten

Ein Zwischennutzungsprojekt, das im Sinn des Projektvorhabens nur dann möglich ist, wenn der Raum durch bauliche Maßnahmen ertüchtigt wird, kann einen Antrag auf Förderung der damit verbundenen Kosten stellen.

6.1. Zuwendungsfähige Kosten

- Kosten für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen
- Kosten für nicht-mobile und raumspezifische Einbauten
- Eigenleistungen der Antragstellenden in einer für die Tätigkeit angemessenen Höhe und bis zu einer Maximalsumme von 20% der Gesamtförderung, wenn sie als Honorare belegbar ausgezahlt werden.

6.2. Zeitraum der Förderung

Die Förderung kann für einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten beantragt werden.

6.3. Höhe der Förderung innerhalb der Zuwendungsmaßnahme

Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 10€ pro m² und Monat und bis zu einer Maximalhöhe von 15.000€ beantragt werden.

6.4. Art der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

7. Zuwendungsmaßnahme 3: Kommunikationskosten

Eine innovative kulturelle Zwischennutzung im Sinne des Fonds soll öffentlich zugänglich sein und in diesem Sinn auch die Öffentlichkeit ansprechen. Zwischennutzungsprojekte können eine Förderung für Kommunikationskosten in Höhe von maximal 3000€ beantragen.

7.1. Zuwendungsfähige Kosten

- Kosten im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen (z.B. Catering und Honorare)
- Kosten zur Gestaltung und Inbetriebnahme einer neuen Website
- Kosten für Druckerzeugnisse
- Kosten für Kreativleistungen durch Unternehmen der 11 Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft (z.B. Fotographen, PR und Texterstellung)
- Eigenleistungen der Antragstellenden in einer für die Tätigkeit angemessenen Höhe und bis zu einer Maximalsumme von 20% der Gesamtförderung, wenn sie als Honorare belegbar ausgezahlt werden.

7.2. Zeitraum der Förderung

Die Förderung kann für einen Zeitraum von sechs Monaten und maximal bis zum Ende des zweiten Monats nach der Eröffnung der Zwischennutzung beantragt werden.

7.3. Höhe der Förderung innerhalb der Zuwendungsmaßnahme

Die Förderung der Kommunikationskosten kann in einer Höhe von maximal 3.000€ beantragt werden.

7.4. Art der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

8. Zuwendungsmaßnahme 4: Raumnutzungskosten

8.1. Zuwendungsfähige Kosten

- Kosten, die zur Abgeltung der laufenden Betriebs- und Nebenkosten als monatliche Pauschale im Nutzungsvertrag ausgewiesen sind.

8.2. Zeitraum der Förderung

Die Förderung kann für einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten beantragt werden.

8.3. Höhe der Förderung innerhalb der Zuwendungsmaßnahme

Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 5€ pro m² und Monat und bis zu einer Maximalhöhe von 10.000€ beantragt werden.

8.4. Art der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

9. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Insbesondere die folgenden, regelmäßig im Rahmen von Zwischennutzungsprojekten anfallenden Kostenarten sind nicht zuwendungsfähig (keine abschließende Auflistung):

- Öffentliche Gebühren, die u.a. im Rahmen eines Bauantrags entstehen
- Nettokaltmieten
- Unbare (Eigen-)Leistungen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Mobiliar und Einrichtungsgegenstände

10. Maximalhöhe der Förderung in Bezug auf alle Zuwendungsmaßnahmen

Die Zuwendungsmaßnahmen 1, 2, 3 und 4 (Punkte 5, 6, 7 und 8) können kombiniert beantragt werden. Dabei darf die beantragte Förderhöhe insgesamt für ein Zwischennutzungsprojekt die Summe von 25.000€ nicht überschreiten.

11. Flexibilitätsregel

Um den Nutzer*innen zu ermöglichen, flexibel auf die unvorhersehbare Vielfalt der örtlichen Gegebenheiten der Zwischennutzungsvorhaben reagieren zu können, und um zugleich den bürokratischen Aufwand zu senken, können die tatsächlich verausgabten Kosten von den beantragen Kosten innerhalb der Zuwendungsmaßnahme 1. Raumprüfungskosten und 2. Raumertüchtigungskosten um bis zu maximal 30% abweichen, ohne dass bei von Kreativ München ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden muss.

Eine Budgetüberschreitung in einer dieser beiden Zuwendungsmaßnahmen muss durch geringere Ausgaben in der jeweils anderen Zuwendungsmaßnahme ausgeglichen werden. Die bewilligte Fördersumme kann nicht erhöht werden. Änderungen in den Zuwendungsmaßnahme 1 und 2 gegenüber dem Antrag, die 30% übersteigen, setzen einen formlosen Antrag auf Genehmigung bei Kreativ München voraus. Solch ein Antrag muss vor dem Eintritt der Kostenüberschreitung gestellt und ausreichend begründet werden.

Die antragsstellende Person ist weiterhin verpflichtet, das Zwischennutzungsprojekt wie im Antragsformular beschrieben durchzuführen. Die Flexibilitätsregel ermöglicht es lediglich, die normalen Abweichungen zwischen Finanzierungsplanung und tatsächlichen Ausgaben für die Durchführung flexibler zu verwalten.

12. Allgemeine formale Voraussetzungen

12.1. Antragsstellung und Verfahren

a) Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen, denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens eine schriftliche Willenserklärung des*r potentiellen Vermieters*in vorliegt. Vor der Auszahlung der Förderung nach den Zuwendungsmaßnahmen 2, 3 und 4 muss in der Regel ein unterschriebener und rechtsgültiger Nutzungsvertrag vorliegen. Kommt nach einer Förderung nach Zuwendungsmaßnahme 1 kein Nutzungsvertrag zustande, weil in der Planungsphase durch Gutachten festgestellt wurde, dass die Zwischennutzung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht durchführbar ist, können lediglich die nachgewiesenen Raumprüfungskosten in einem Anteil von 50% ausgezahlt werden.
b) Vor Antragseingang muss die antragsstellende Person mindestens ein persönliches Gespräch mit Kreativ München wahrgenommen haben. Das persönliche Gespräch soll mindestens zwei Monate vor Beginn des im Nutzungsvertrags festgelegten Zwischennutzungszeitraums bzw. vor Beginn der Raumprüfung nach Zuwendungsmaßnahme 1 bei Kreativ München geführt werden.
c) Die antragsstellende Person muss gewährleisten, dass eine städtische Überprüfung des für die Zwischennutzung avisierten Raums in Form einer Begehung möglich ist.
d) Der Förderantrag muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des im Nutzungsvertrags festgelegten Zwischennutzungszeitraums bzw. vor Beginn der Raumprüfung nach Zuwendungsmaßnahme 1 bei Kreativ München eingegangen sein. Als Eingangsbestätigung gilt der Eingangsstempel/-vermerk oder das Eingangsdatum der E-Mail.

e) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im Ausnahmefall nur nach vorheriger Absprache und schriftlich erteilter Genehmigung genehmigt werden.

f) Grundsätzlich müssen Förderungen sich auf ein Förder- und Kalenderjahr beziehen. Sollte eine Förderung über den Jahreswechsel hinaus notwendig sein, kann das Auswahlgremium entscheiden, dass das Projekt bezogen auf die beiden betroffenen Kalenderjahre zweiteilig gefördert wird. In diesem Fall erklärt sich die antragsstellende Person einverstanden, zwei Verwendungsnachweise und Abrechnungen zu erstellen und die Förderung in zwei Auszahlungen zu erhalten.

12.2. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
a) Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (wird als Download zur Verfügung gestellt).
b) Eine ausführliche Projektbeschreibung, die sich auf die unter 4. beschriebenen Förderkriterien bezieht.
c) Ein Kosten- und Finanzierungplan für die gesamte Dauer der Zwischennutzung.
d) Ein detaillierter Kostenplan über die förderfähigen Ausgaben. Dieses dient als Grundlage für die Prüfung der Abrechnung nach Projektende.
e) Eine Kopie des unterschriebenen Nutzungsvertrags, aus der Mietfläche und Zeitraum der Zwischennutzung hervorgeht, oder, sofern zunächst die Umsetzungsfähigkeit des avisierten Zwischennutzungsprojektes geprüft werden muss, eine unterschriebene Willenserklärung durch den*die Vermieter*in.
f) Eine De-minimis-Erklärung, falls die antragstellende Person gewerblich oder freiberuflich tätig ist (wird als Download zur Verfügung gestellt).

12.3. Entscheidung durch Auswahlgremium und Zusammensetzung des Gremiums

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt mittels einer qualitativen Einschätzung des Projektantrags anhand der unter 4. geschilderten Kriterien durch ein Gremium, das aus mindestens einem*r Repräsentanten*in aus dem Kulturreferat der LHM und mindestens einem*r Repräsentanten*in von Kreativ München der LHM besteht. Einem Entscheid durch das Gremium geht jeweils eine fachliche Beurteilung aus den Referaten zuvor. Entscheidungen werden konsensuell getroffen.

Bewilligte Zwischennutzungsprojekte erhalten einen Zuwendungsbescheid.

13. Verwendungsnachweis und Abrechnung

Ein Verwendungsnachweis ist spätestens bis zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums inklusive folgender Nachweise und Anlagen einzureichen:
a) Sachbericht
b) Nachweise über Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Belegexemplare von Plakaten und Flyern, Screenshots von der Website, Pressemitteilungen)
c) Zahlenmäßiger Nachweis der im Rahmen der Förderung getätigten Ausgaben (entsprechende Belege werden stichprobenartig angefordert und geprüft).
d) Ausgaben, die nicht im Sinne des Förderzwecks oder nicht im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten getätigt wurden, können nicht für die Förderung

abgerechnet werden. Sollten die Ausgaben dementsprechend die Förderhöhe unterschreiten, kann die Differenz zurückgefordert werden.

14. Sonstiges

a) Die antragsstellende Person erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Förderbescheids im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen den Hinweis zu veröffentlichen „Mit Unterstützung von Kreativ München sowie des Kulturreferats der Landeshauptstadt München."
b) Die antragsstellende Person erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.

15. Schlussbestimmungen

a) Mit der Förderung dürfen keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte dargestellt und/oder verbreitet werden. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.
b) Der Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,-- € nicht überschreiten. Falls die antragsstellende Person gewerblich oder freiberuflich tätig ist, ist daher eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.
c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landeshauptstadt München und der einzelnen Referate. Es gelten die Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München, insbesondere Anforderungen an sparsame und wirtschaftliche Verwendung der ausgereichten öffentlichen Mittel, die jeweils im Zuwendungsbescheid spezifiziert werden.
d) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.